

FID Biodiversitätsforschung

Decheniana

Verhandlungen des Naturhistorischen Vereins der Rheinlande und
Westfalens

Die Beteiligung des Naturhistorischen Vereins (NHV) an der Arbeit der
Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt e. V. (LNU) nach dem
Bundesnaturschutzgesetz

Grabert, Hellmut

1982

Digitalisiert durch die *Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg, Frankfurt am Main* im
Rahmen des DFG-geförderten Projekts *FID Biodiversitätsforschung (BIOfid)*

Weitere Informationen

Nähere Informationen zu diesem Werk finden Sie im:

Suchportal der Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg, Frankfurt am Main.

Bitte benutzen Sie beim Zitieren des vorliegenden Digitalisats den folgenden persistenten
Identifikator:

[urn:nbn:de:hebis:30:4-190362](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hebis:30:4-190362)

Die Beteiligung des Naturhistorischen Vereins (NHV) an der Arbeit der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt e. V. (LNU) nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Hellmut Grabert & Werner Höing

(Eingegangen am 1. 4. 1981)

Der Naturhistorische Verein der Rheinlande und Westfalens (NHV) ist seit 1979 Mitglied der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt in Nordrhein-Westfalen (LNU). Was das im einzelnen bedeutet, aber auch welche Rechte jedem Mitglied des NHV daraus zustehen, soll nachstehend geschildert werden.

Die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NW e. V. (LNU) wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1980 vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf als erster Naturschutzverband nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannt. Damit gelangt das Mitwirkungsrecht für Naturschutzverbände, das zu den wenigen unmittelbar wirksamen Bestimmungen des Rahmengesetzes zählt, nun auch in Nordrhein-Westfalen zur Anwendung. Vier Monate nach der LNU hat mittlerweile auch der Deutsche Bund für Vogelschutz (DBV) die Anerkennung erhalten. Ein dritter Naturschutzverband, der Bund Natur- und Umweltschutz (BNU), hat ebenfalls seine Anerkennung erhalten.

LNU, DBV und BNU betreiben zur Wahrnehmung der Aufgaben, die mit der Anerkennung nach § 29 BNatSchG verbunden sind, das gemeinsame „Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalens“, das im „Haus des Waldes“ der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (Külshammerweg 40, 4300 Essen 1, Tel.: 0201/780508 oder 79 10 18/19) eingerichtet wurde. Dieses Landesbüro ist die zentrale Kontaktadresse für alle Behörden, die aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes die Beteiligung der Verbände in Planungsverfahren praktizieren. Die anfallenden Arbeiten werden vorerst von zwei Fachleuten erledigt, wobei der eine aus dem Bereich der Landschaftspflege, der andere aus dem des Tier- und Biotopenschutzes kommt. Für den Fall, daß eine einheitliche Stellungnahme aller beteiligten Verbände nicht zustande kommt, kann ein Koordinierungsausschuß einberufen werden.

Im Bundesnaturschutzgesetz heißt es in § 29 (1): „Einem rechtsfähigen Verein ist, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung vorgesehen ist, Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigenutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Range unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden,
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 5 und 6 (BNatSchG) soweit sie dem einzelnen gegenüber verbindlich sind,
3. vor Befreiungen von Verboten und Geboten, die zum Schutz von Naturschutzgebieten und Nationalparks erlassen sind,
4. in Planfeststellungsverfahren über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 (BNatSchG) verbunden sind, . . .“

Demnach erfaßt die Mitwirkung nach § 29 leider nicht alle für Natur und Landschaft bedeutsamen Planungen. So fehlt ein Mitwirkungsrecht bei den Gebietsentwicklungsplänen, bei Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, bei Genehmigungsverfahren ohne Planfeststellung, bei Betriebsplänen nach den Berggesetzen und bei der Errichtung von Energie- und Versorgungsleitungen. Die Unzulänglichkeit der Gesetzesbestimmung geht so weit, daß selbst vermeintliche Bastionen des Landschaftsrechtes, etwa die programmatischen Aussagen in den neuen Landschaftsrahmenplänen, der Beteiligungspflicht entzogen sind.

Immerhin ist mit diesem Gesetz und der Anerkennung der LNU zum ersten Male den Naturschutzverbänden unseres Landes die Möglichkeit gegeben, aktiv bei der Durchführung von Maßnahmen, bei denen ein Eingriff in die Natur erfolgt, mitzuwirken.

Der Schritt der Verbandsanerkennung ist ein wichtiger Beitrag zur Öffnung der Planungsverfahren, ein Auftrag an die Planungsbehörden, die anerkannten Verbände gleichrangig mit den Trägern öffentlicher Belange am Planungsprozeß zu beteiligen. Leider ist eine Beteiligung bei Straßenbaumaßnahmen vielfach ineffektiv, an denen, wenn überhaupt, nur noch leichte Korrekturen möglich sind.

Es ist jedoch festzuhalten, daß trotz vieler noch nicht erfüllter Forderungen ein Fortschritt zu verzeichnen ist. Allein das Bewußtsein, daß nunmehr ein **Rechtsanspruch** für die anerkannten Verbände auf Mitwirkung besteht, wird bei den planenden Verwaltungen auf lange Sicht zu mehr Offenheit der Planungsprozesse führen. Im Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW vom 18. 6. 1980 wird im letzten Abschnitt der verfahrensmäßige Umfang der Beteiligung geregelt. Es heißt darin:

„Damit der Verein von seinen Mitwirkungsrechten Gebrauch machen kann, ist er rechtzeitig von den genannten Vorhaben zu unterrichten. Die ihm zur Verfügung zu stellenden Unterlagen müssen für die Entscheidung des Vereins, ob eine Mitwirkung erfolgen soll, ausreichend sein. Sie müssen mindestens Art, Ort und Ausmaß des Vorhabens erkennen lassen. Ich weise darauf hin, daß eine fehlende oder unzureichende Beteiligung einen Verfahrensfehler darstellt, der zur Anfechtung des Vorhabens durch den anerkannten Verband führen kann.“

Durch die anerkannten Verbände gelangen Informationen über Inhalt und Form der Planungsprozesse an eine große Öffentlichkeit. Diese Tatsache und die Kraft des Engagements der neuen Planungspartner dürften bei den Behörden die Einsicht stärken, daß eine Abkehr von ressortseparaten Denkweisen mehr denn je geboten ist.

Die Beteiligung der LNU und der anderen anerkannten Verbände an zahlreichen Planungsverfahren in Nordrhein-Westfalen birgt die Chance, den Verwaltungen eine wachsame, bürgernahe Korrektivinstanz zuzuordnen. Auf längere Sicht wird es in den Abwägungsprozessen zu einer stärkeren Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommen. Dabei spielt die „Wehrhaftigkeit“ des ökologisch sensibilisierten Bürgerwillens eine erhebliche Rolle. Restriktive Handhabungen der Beteiligung würden kaum nachhaltige Resignation unter den Verbänden bewirken, sondern eher das Gegenteil. Es würde zu weit stärkeren öffentlichen Diskussionen über die Verwaltungshandlung kommen, bei der zudem die „Beweisführung“ konkreter wäre. Dauernde Konflikte wird die öffentliche Verwaltung weder einkalkulieren, noch im Falle des Auftretens ignorieren. Darin liegt eine gewisse Hoffnung begründet, daß die Forderungen des Naturschutzes auf Dauer mehr Berücksichtigung finden werden.

Von besonderer Bedeutung für die Arbeit im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes wäre das Recht der Verbandsklage, denn bisher werden nur den direkt Betroffenen Rechtsmittel zugestanden. War die Beteiligung nach § 29 BNatSchG für die bürgerschaftlich getragene Naturschutzbewegung ein erster wichtiger Schritt, so ist die Klagemöglichkeit die notwendige Konsequenz. Sie böte den Verbänden bei der Beteiligung einen besseren Rückhalt und führte zu einem noch wirksameren Anstoß innerhalb der planenden Verwaltung, die Ziele der Naturschutzgesetzgebung von vornherein stärker zu berücksichtigen. Das Recht auf Verbandsklage ist daher für die Naturschutzverbände und damit auch für die LNU eine unabdingbare Forderung.

Die derzeit wichtigste organisatorische Aufgabe für die LNU ist der Aufbau einer arbeitsfähigen Organisation. Zwar ist für die fachliche Behandlung der von den planenden Behörden eingereichten Vorgänge durch die eingestellten hauptberuflichen Fachleute gesorgt, doch fehlen begreiflicherweise die oft so wichtigen örtlichen Informationen. Diese in Zusammenarbeit mit anderen Interessenten vor Ort zu praktizierende Kommunikation zu schaffen, sind die Mitglieder des NHV aufgerufen.

Es wird von der LNU angestrebt, für alle 53 Kreise und kreisfreien Städte Nordrhein-Westfalens sogenannte Anlaufstellen einzurichten. Sie sollen als Informationsquelle nach „oben“, also schon im Planungsvorfeld, dienen, zum anderen aber auch bei der Abfassung der von der LNU zu erarbeitenden Stellungnahme für die einzelnen Baumaßnahmen gehört werden. Vielfach kennen sich die örtlichen Naturschutz-Interessenten schon untereinander, die oft in den gleichen Vereinen Mitglied sind, so daß oft schon für die einzelnen Objekte eine lokale „Interessengemeinschaft“ besteht.

Bisher bilden 22 Verbände mit über 400000 Mitgliedern die LNU; es sind dies (Stand 1. 7. 1981):

- Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreise Soest e.V.
- Arbeitsgemeinschaft für biologisch-ökologische Landesforschung e.V.
- Eggegebirgsverein e.V.
- Eifelverein e.V.
- Forstverein für Nordrhein-Westfalen e.V.
- Gemeinnütziger Grünflächenverein „pro grün“ e.V.
- Gemeinschaft für Natur- und Umweltschutz Gütersloh e.V.
- Kreisverband Natur- und Umweltschutz e.V., Euskirchen
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz NRW e.V.
- Lippischer Heimatbund e.V.
- Naturhistorischer Verein der Rheinlande und Westfalens
- Naturkundlicher Verein Egge-Weser e.V.
- Naturwissenschaftlicher Verein e.V. Wuppertal
- Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.
- Sauerländischer Gebirgsverein e.V.
- Teutoburger Wald-Verein e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verein Linker Niederrhein e.V.
- Verschönerungsverein für das Siebengebirge
- Westerwaldverein e.V.
- Westfälischer Heimatbund e.V.
- Westfälischer Naturwissenschaftlicher Verein e.V.

Ein weiteres Ziel für die Organisation der neuen Zentrale in Essen ist neben dem Ausbau der 53 Kreisanlaufstellen eine leistungsfähige Datenspeicherung, die eine rasche Grundinformation zu jedem Einzelvorgang ermöglicht und zu einer Rationalisierung der Arbeit führt. Dazu gehört auch die Errichtung einer Fachbibliothek, die besonders durch die Publikationen der Mitgliedsverbände gespeist werden soll. Insbesondere kann mit deren Hilfe eine fundierte Vorabbeurteilung erfolgen, ehe die Anlaufstelle mit der örtlichen Detail-Untersuchung beginnt. Viele Verfahren sind auf diesem Weg bereits in Gewichtskategorien einzuordnen und bei geringer Bedeutung ausscheidbar. Es wäre daher zu wünschen, daß die in Gutachterbehörden befindlichen Landschaftsdaten auch dem Landesbüro zur Verfügung gestellt würden. Leider gibt es dazu keine rechtliche Handhabe, doch scheinen erste Kontakte, z.B. mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Kooperationsbereitschaft zu signalisieren. Die anerkannten Verbände sind auf die Bereitstellung solcher Daten angewiesen, an deren Erarbeitung sie in großem Umfang selbst beteiligt waren.

Für die Beantwortung besonders schwieriger Fachfragen hat sich die LNU einen Beirat gewählt, in dem Wissenschaftler und Sachverständige verschiedenster Disziplinen aus dem Rheinland und aus Westfalen vertreten sind.

Der Vorstand des NHV bittet nunmehr alle Mitglieder, weitere Interessenten an Natur- und Umweltschutzfragen zu kontaktieren, sich gegebenenfalls einer schon auf Kreisebene bestehenden Anlaufstelle der LNU anzuschließen oder eine solche aufzubauen. Wenn diese der Geschäftsstelle der LNU organisatorisch wie personell bekannt sind, können auch die für die Stellungnahmen so wichtigen besonderen örtlichen Kenntnisse besser berücksichtigt werden. Die Geschäftsstelle der LNU sowie der Vorstand des NHV werden für einen raschen Informationsfluß besorgt sein.

Zur weiteren Information geeignete Literatur

- HEIL, K. (1980): Beteiligung des Bürgers an umweltverändernden Planungen, - in: BUCHWALD, K. & ENGELHARDT, W. (Hrsg.), Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt 4, 212-223. - München.
- HÖING, W. (1980): Beteiligung der Naturschutzverbände in Planungsverfahren im Lande Nordrhein-Westfalen. - Natur- u. Landschaftsk. Westf. (Hamm) 16 (A), 121-128.
- OFFE, C. (1973): Demokratische Legitimation der Planung, - in: SCHÄFERS, B. (Hrsg.), Gesellschaftliche Planung, S. 202. - Stuttgart.
- PIELOW, L. (1978): Beteiligung der Verbände an Planungsverfahren. - Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege (Bonn) 28, 63-67.
- STICH, R. (1980): Umweltrecht, - in: BUCHWALD, K. & ENGELHARDT, W. (Hrsg.), Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt 4, S. 109-139. - München.
- WEIGER, H. (1978): Beteiligung der Verbände an Planungsverfahren. - Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege (Bonn) 28, 53-61.

Anschriften der Verfasser: Professor Dr. Hellmut Grabert, (2. Vorsitzender des NHV), Geologisches Landesamt NW, Postfach 1080, D-4150 Krefeld;
Dipl.-Ing. Werner Höing, (hauptamtlicher Mitarbeiter der LNU), Landesbüro der Naturschutzverbände, Külshammerweg 40, D-4300 Essen 1.

Es wird von der LNU angeregt, für alle 53 Kreise und Kreidreize lokale Komitees zu bilden, die sich als Planungsausschüsse bezeichnen. Sie sollen als Informations- und Beraterschancen für die Bürger im Planungsbereich dienen, zum Beispiel aber auch bei der Abklärung der von der LNU zu erwerbenden Stellungnahmen für die einzelnen Raumabschnitte prüfen. Natürlich können auch die lokalen Naturschutzvereine schon unterstützen, die oft in den gleichen Vereinen Mitglied sind, so daß oft schon die bestehenden Komitees der lokalen Interessengemeinschaft sein.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Decheniana](#)

Jahr/Year: 1982

Band/Volume: [135](#)

Autor(en)/Author(s): Grabert Hellmut, Hoing Werner

Artikel/Article: [Die Beteiligung des Naturhistorischen Vereins \(NHV\) an der Arbeit der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt e. V. \(LNU\) nach dem Bundesnaturschutzgesetz 117-120](#)